

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 626/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Percelman C [REDACTED],
T [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München -

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Beklagte wirft dem Kläger vor, daß dieser vorsätzlich der Wahrheit zuwider behauptet hat, 1944 in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert und dort bis April 1945 festgehalten worden zu sein. Da dieser Vorwurf, wie der Tatrichter feststellt, ohne Einschränkung zutrifft, hat der Beklagte die Befugnis (§ 7 Abs. 1 BEG), den geltendgemachten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu versagen.

Von dieser Befugnis hat der Beklagte aus Erwägungen Gebrauch gemacht, die keinen Ermessensfehler (§ 211 Abs. 1 BEG) erkennen lassen. Auch das hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dargelegt.

213

- 3 -

Abhilfe findet nur gegenüber unanfechtbaren Entscheidungen statt, die einen Anspruch ganz oder teilweise zu Unrecht abgelehnt haben (BGH RZW 1972, 344; 1975, 174 Nr. 6; 1976, 237 Nr. 28). Davon kann hier keine Rede sein.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)